





# Abdruck

Der an Ihro Röm. Kayserliche Majestät von des  
Herrn Herzog Anton Ulrichs/ zu Sachsen-Coburg-  
Meiningen Hoch-Fürstl. Durchl. erlassenen  
allerunterthänigsten Vorstellung

Wider den

In der Pfaffenrath- und Gleichischen: Diffamations- und  
Gothaischen: Invasions- Sache  
Vom Löbl. Reichs-Cammer-Gericht erlassenen  
Bericht.

Allerdurchlauchtigster, Großmäch-  
tigster, und unüberwindlichster  
Römischer Kayser,

Mergnädigster Kayser und Herr Herr.

**S**o. Kayserl. Majest. ist aus dem leyden! Reichs-  
kündigen Verlauff obnehin allergnädigst bekandt, welcher-  
gestalt ich durch unumgängliche Administration der gehei-  
ligten Justiz, da Ich die Land-Jägermeisterin von Gleichen  
und deren mit implicirten Ehe Mann, wegen eines ange-  
zettelten Pasquills und anderer begangenen Schmähungen,  
nach den allgemeinen Reichs- und besondern Landes-Gesetzen bescaffen müs-  
sen, in äussersten Ruin und Landes-verderbliche Umstände versetzt worden.  
Das ganze Verhängniß entspringet alleinlich von dem Kayserl. und  
Reichs-Cammer-Gericht, und dessen in hac Causa angemasten Verfahren.

Die Sache an sich selbst war und ist eine mere criminalis, worinnen  
dem Cammer-Gericht ohnedem keine Cognation zustehet; vielmehr gehö-  
ret sie vor die ordentliche Landes-Obrigkeit,

Ord. Polit. de Anno 1572. Tit. 35. §. 2.

so konnte auch keine verweigerte und verzögerte Justiz zum Prætext dienen,  
dergleichen nach denen Reichs-Gesetzen alleme statt hat, wenn ungefordert,  
ungehöret oder nichtiglich verfahren ist. Denn keines deren war hier ge-  
schehen; obbenannte Delinquenten waren vorgefordert, sie waren verhö-  
ret, sie waren mit ihren vermeinten exculpationen gehöret; und weil sie  
nichts erhebliches vorzuschützen wußten, hingegen das ganze Verbrechen  
eingestunden, gleichwohl daß sie daran unrecht gethan, nicht einmahl ge-  
sehen wollten, so konnte nicht anders als mit der in Legibus geordneten  
Straffe gegen sie verfahren werden.

X

Da

Da nun deme ohngeachtet belobtes Cammer-Gericht sich dennoch eingemengt, und, statt des vorher beliebten Schreibens um Bericht, in einem besonders niedergelegten: ex parte verdächtigen Senat ein Mandatum de relaxando sub certo termino erkannt, hiernächst noch vor dessen Ablauf mit einem Mandato arctiori vorgegangen; zugleich auch eine Commission ad manuteneendum & sequestrandum auf Sachsen-Gotha decretiret, welches ohnedem denen Reichs-Verfassungen und dem Juri communi ob inimicitias capitales entgegen war; Hierdurch aber dem Hause Sachsen-Gotha die längst gewünschte Gelegenheit gab, ohne alle vorherige Erinnerung sofort armata manu in Meine Lande einzufallen, Mord und Raub samt andern Vergevaltigungen zu begeben, und nach längst gehegter Absicht in Meinen Landen sich feste zu setzen; so habe durch solche harte Bedrängnisse und nicht leicht erhörte Fried-brüchige Procedures Mich genöthiget gesehen, an Ew. Kayf. Majest. und Eine Hochansehnliche Reichs-Versammlung zu Regensburg den rechtlichen Recurs zu nehmen.

Hierüber nun ist benanntes Cammer-Gericht, wie in andern bisherigen Vorfällen, abermahls ganz unleidlich gewesen, und hat nicht allein durch fernere Progressus in Causa, so doch in casu Recursus unstatthaft ist, die Animosität des Hauses Gotha gesteifet, sondern auch durch allerhand ergriffene Wege den Recurs, freitwohl bisher vergeblich, zu hindern gesucht, nunmehr aber auf erhaltene Nachricht, wie bey dem Ltbl. Reichs-Convent die Mir zugesagte Unbilde mißfällig angeleben, und das Verfahren vor unrechtmäßig gehalten werde, an Ew. Kayserl. Majest. mit einer zweiläufigen Vorstellung sich gewendet, und dem Ansehen nach die rechtmäßige Gesinnungen der Hohen Stände des Reichs dadurch unterbrechen wolten; Wobey abermahls sehr bedenklich fällt, daß Sachsen-Gotha in seinen Impressis und Negotiacionen zu Regensburg fast gleiche Bemühungen angewandt.

Nun weiß Ich zwar Meiner Reichs-Ständischen Obliegenheit und billigen Achtung gegen die Höchsten Reichs-Gerichte Mich wohl zubescheiden; Ich habe auch in denen bisherigen Schriften und Impressis solches toties quoties contestiret; und Ich hege die wiederholte Meinung noch immer, daß dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichte allerdings seine Auctorität, Ehre und Ansehen gebühre; Es muß aber auch diesem Respect durch übereiltes Verfahren und handgreifliche Parthenlichkeiten nicht selbst Abbruch thun, sondern in denen durch so viele Reichs-Gesetze determinirte Schranken bleiben, und durch gerechte Handhabung der Justiz, deren es sich wortlich rühmet, in gebührenden Ansehen erhalten. Geschiehet nun das Gegentheil, so fan es auch nicht anders seyn, die Recursus ad Comitia und empfindlichste Grayamina müssen, wie es dermahlns klaget, allerdings gemein werden. Weitwohl, wenn man die Sache nach der Wahrheit betrachtet, so irret sich die Cammer-Gerichtliche Vorstellung hierinnen. Es sind ja zu allen Zeiten dergleichen Beschwerden geführt worden, nur ist hierinnen der Unterscheid, daß vormahls ein und anderer Reichs-Stand in seinen Bedrängnissen nicht so leicht als jezo Hülfte finden können, da durch öffentliche Reichs-Grund-Gesetze dem Wercke etwas näher geholfen ist. Warum aber das Ltbl. Cammer-Gericht sich darüber so unleidlich ansetzet, ist fast nicht zu begreifen. Alle Judicia sind ja mit Menschen besetzt; Menschen aber können aus verschiedenen Ursachen fehlen und sind keinesweges infallible. Schon die Römischen Gesetze, deren Urheber grosse

große Leute und in schwehren Welt-Händeln gekübt gewesen, haben bestvegen die Judicantes, sive ex impericia, sive ex proarati, zu coerciren gesucht. Die Teutischen Reichs-Gesetze haben eben dergleichen nöthig gefunden, da durch aber unsern Zeiten einen Verweiss aufbehalten, daß die Gerichtliche Personen je und denn aus ihren Schrancken geschritten, und sich vieler Parthenlichkeiten schuldig gemacht. Menschen in Judicis bleiben noch jetzt Menschen, und gebrauchten folglich einer höhern Aufsicht. So viele Köbl. Kayser haben sich deßfalls eifrig heraus gelassen; so viele Reichs-Stände haben darüber Klagen geföhret. Wenn also jemand sich beschwehret findet, so muß nothwendig ein Ort seyn, wohin er sich wenden und Hülffe suchen kan. Und dieser Ort sind die Kayserl. Majest. und Ständen des Reichs. Bekannt ist es, was beyland die Oesterreichische Gesandtschaft in dem Reichs-Fürsten-Raths Protocollo sub 31. May. 1641. geäußert hat: "Daß wenn Ihro Kayserl. Majest. mit- und nebst denen "Reichs-Ständen nicht sollten Macht haben, denen Cameralibus Ordnung "und Maale zugeben, so wären sie wie Götter und nicht Menschen &c. &c.

Gleichwie nun die Sache an sich richtig, und die ältern Zeiten vor den jetzigen weder besser noch schlimmer zu achten; Also muß es auch denen Cammer-Gerichtlichen Personen gar nicht unüblich vorkommen, wenn ein beschwehret Reichs-Stand wider deren Aussprüche was wichtiges einzuwenden hat. Ich selbstn bedauere gewiß höchstens, daß Ich diese Anzahl zu vermehren die Fatalität gehabt, und durch das unerhörte Verfahren zu dem ergriffenen Recurs gleichsam gestungen worden. Ob aber dieses Verfahren so legal seye, als die Cammer-Gerichtliche Vorstellung zu behaupten vermeynet, das hat sich aus Weinen bißherigen Impressis schon veroffenbahret, auf welche Mich beliebter Kürze willen, mit aller gnädigster Erlaubniß hiermit beziehen will.

Uberhaupt giebt das Köbl. Cammer-Gericht ertvehnt Meine Scripta und Impressa vor unverantwortlich und unerhört aus, ohne deutlich zu bemerken, ob dieses racione des ergriffenen Recursus selbst, oder racione der eingeflossenen Expressionen zuverstehen? In beyden wird gänzlich geirret: Das erstere ist schon gefagter massen keinem Zweifel unterworfen; und dem letztern widerspricht die Natur und Beschaffenheit der Sache selbst. Wenn ein Judex contra Regulam & Leges verhöret, so begehet er Irregularitäten, Illegalitäten und Nullitäten. Einem jeden Bauer ist solde Beschwerden zu führen erlaubt, und sind die Remedial nullitatis in allen Process-Ordnungen bekannt. Vielweniger kan man also einem Fürsten und Stand des Reichs dergleichen verdencken. Wenn Ich also die vorgelauffene Defectus habe notiren und bey zumahl fortbauenden und vermehrten Beschwerden das Kind bey dem rechten Nahmen nennen müssen, so ist das nichts Unrechtes, sondern von andern leyder! bedrückten Reichs-Ständen auch geschehen, und das Cammer-Gericht mag ferneestweges pretendiren, daß Ein Reichs-Stand nach dessen Belieben mit sich umspringen lassen und wider seine Hohe Würde und Stands-Prerogativ ohne einige Hülffe und Rettung prostituiret bleiben müste: Wie sich die Köbl. Oesterreichische Gesandtschaft fast in gleichen Casu ad Protocollo Comitiale vom 9. April. 1704. vorando ausgedrucket hat. In noch neuern Zeiten liegen die vielen Scripta in der Hessen-Casselschen, das Fren-Gericht Algenau, und die Hanauische Mobiliar-Verlassenschaft betreffende Recurs-Sachen vor Augen, die vielleicht in expressiveren Terminis gestellet sind.

v. Hessen: Castellisches Recurs-Schreiben samt vorläuffiger kurzen Vorstellung 1737. Gründliche Widerlegung u. 1738. & reliqua Scripta in Fabri Staats-Canzley Tom. 70- seqq.

Woben in gegenwärtiger Pasquill-Sache noch dieses hinzu kommet, daß die Cammer-Gerichtliche Jurisdiction ob causa qualitatem gar nicht fundiret, und folglich der Respectus Judicis dahin fällt: Siquidem Judex limites officii excedens pro privato habetur, & ei impune non paritur,

L. Fin. ff. d. Jurisdiction.

Es ist demnach, um ad specialia nur kürzlich zu gehen, zuörderst unerfindlich, daß dieses Höchsten Reichs-Gerichts: Jurisdiction zu Erkennung eines Mandati de relaxando arresto personali nec via facti sed juris procedendo S. C. bestens fundirt gewesen.

Criminalia gehören offtfelagter maßen nicht vor das Cammer-Gericht. Will es aber wiederhohlt auf unheilbare Nullitäten sich gründen, so ist das eine abermahlige Verkleinerung Meiner Reichs-Fürstl. Würde, welche mit der kurzvorhergesetzten schuldigh: hegenden Ehre:biehung schlecht zusammen stimmt. Es sind keine Nullitäten begangen worden; Ich habe Meiner Landes-Regierung den Modum procedendi vorgeschrieben; Sie hat dem zu Folge die Inculpatos vorgefordert; Sie hat selbe verhört; Sie hat deren etwann habende exculpationes gehöret; diese haben ihr schon offenbahres Vergehen nicht einmahl bemänteln können, sondern es völlig mit allen Umständen logleich eingestanden; und daher sind sie mit der in den Gesetzen bestimmten Straffe belegt: ja diese noch darzu gemildert worden.

Das Cammer-Gericht kan demnach keine Nullitäten erweisen; Es beruffet sich nur auf vorgestellte. Wo ist aber in der Welt oder in den Reichs-Gesetzen erhört, daß man eines Missethätters Vorkellen vor ein Evangelium annehmen könne? Reorum est fugere & negare: Ein jeder sucht seine böse Sache auf der besten Seite vorzustellen; und solchemnach hätte dem Reichs-Cammer-Gericht, wenn es ja etwas thun wollen, vor allen Dingen um Bericht zu schreiben obgelegen. Es ist auch Anfangs nach dessen eigener Bekänntniß auf diesen Modum reflectiret, solcher aber durch anders gestimmte unterbrochen worden. Noch vielweniger gehöret ferner unter die Nullitäten, wenn auch die von Gleichen nach dem Duell-Mandat gestraffet wäre.

Mehrgemeldtes Cammer-Gericht kan solche Landes-Gesetze authentisch nicht interpretiren, sondern Ich als Landes-Fürst und Legislator. Selbiges distinguiret aber nicht inter lexum. Und ob gleich eine Weibs- Person directe nicht duelliren wird, so kan sie doch indirecte, und hier leicht hätte geschehen können, zum duelliren Anlaß geben; deme man eigentlich durch dieses Gesetz hat zuvor kommen wollen. Zudem sind darinnen nicht allein die würckliche Duella, sondern auch Schänd- und Schmähungen samt den famosis libellis verboten, und mit determinirter Straffe angesehen, deren sich folglich jedermann cujuscunque sexus, der da schmähen kan, auch schuldig machet. So ist auch der Nutzen dieses irrigen Vorgebens nicht abzusehen, weil die Straffe der Pasquillanten und Ehren-Schänder in gemeinen Rechten ohnedem und noch weit härter determiniret ist.

Wann

Wann Wir auch ferner imputiret werden woll, Ich hätte den nach eigener Geständniß unschuldigen Gleichischen Ehe-Mann dennoch incarceriren lassen, so geschicht der Wahrheit Tort. Ich habe niemahls den von Gleichichen vor unschuldig angegeben; dieses und voriges Argument harmoniren mit den Gothaischen Dicentes, und haben ganz wahrscheinlich einerley concertirten Ursprung. Ich habe aber schon in der Prüfung des S. Gothaischen P. M. S. Drittens ist ic. darauf geantvortet, und, was der von Gleichichen Consilio & opera zu dem Pasquill contribuiert, deutlich gezeiget.

Es ist ferner eben so unerfindlich, daß bemeldter Gleichische Arrest ex post wäre geschärfet worden, und augenscheinliche Leib- und Lebens-Gefahr zu besorgen gewesen. Das Cammer-Gericht hat diese Exaggerationes aus dem blossen verdächtigen und nicht den geringsten Fidem verdienenden Geschreibe der incarcerirten Delinquentia hergenommen. Vielmehr ist in Facto richtig, daß beyde Socii criminis in honetten und bessern Gefängniß, als sie verdienet hatten, gehalten worden. Der Mann saß in Fürstl. Residenz in einem Zimmer, worinnen schon mehrere von Adel sonst gefessen; die Frau aber auf dem Rath-Hause in einem Zimmer, wo öfters des Stadt-Raths Extra-Versammlungen und Commissiones gehalten worden.

Es war demnach abermahls unrecht und Reichs-Gesetz-widrig, daß von dem Cammer-Gericht unerkannter Dinge mit einem Mandato arctiori und noch darzu vor Ablauß der in priori determinirten Frist, zu gefahren, und dem Herrn Herzog zu Sachsen-Gotha zugleich die Execution aufgetragen wurde. Man mag diesen Auftrag beschönern wollen, wie man will, so fehlen ihm die gehörigen Requisite, und es erhellet nur gar zu deutlich, daß solcher von Gothaischen Vorshub und Anhängern herühre. Die Reichs-Gesetze wissen von keinen angränzenden Executores, sondern, wie schon in Meinen Imprellis erwiesen worden, bloß von den Directoribus Circulorum respectu immediatorum, und von dem ordentlichen Landes-Fürsten respectu mediatorum. So ist auch bereits deutlich gezeiget, daß Sachsen-Gotha kein Angränzender sene. Wenn aber auch alles dieses nicht wäre, so hätte doch das Cammer-Gericht die Reichsfundige mit Sachsen-Gotha vortwaltende Zwißigkeiten erwegen: und solchen inimicum capitalem omni jure reprobatum ausser dem Spiel lassen sollen, den ich nimmermehr in keiner Sache agnosciren kan und werde.

Ich lasse vorrecht dahin geselet seyn, quibus artibus & insinuationibus dieses geschehen, weil davon schon anderstwo das nöthige berühret habe. So viel ist gewiß, daß Sachsen-Gotha hierdurch den breiten Fuß, seine schon längst gehegte verdeckte Absichten zu erfüllen, bekommen. Man siehet dieses aus dem Erfolg. Es incimirte, sonst gewöhnlicher massen, den bekommenen Executions-Auftrag nicht eher, als bis dessen Zahl-reiche Miliz schon im Lande war. Und ob ihn gleich Meine Negierung, durch Entlassung der Gleichischen Ehe-Leute allen Prætext genommen hatte, so bliebe es doch liegen, und erfand einen andern Prætext mit den Commissionen-Kosten, welche es doch selbst durch unterlassene Notification und unnothige Rückbehaltung seiner Troupen recht frivole causiret, und sich zu impuiren hatte. Es war ihm auch um die Gleichische Ehe-Leute am wenigsten zu thun, seine vermeintliche Subdelegati trieben solche wieder von sich, als sie sich persönlich stellten; Sie sahen sich hingegen im Amte Wafungen desto fester, und mögten dieses Amt gerne

dazu haben, nachdem sie das *Mir qua Seniori Domus* angefallene Amt Obisleben bereits *violenta manu occupiret*, und höchst ungerechter Weise & *nullo juris colore bis dato*, gleich andern *liquidum Praestandis*, vorenthalten.

Diesen Reichs-Gefehs-widrigen Executorem und Reichs-kundigen Tod-Feind hätte das Löbl. Cammer-Gericht ja billich verurtheilt, und allerdings vorher bedenden sollen, daß Ich solchen *licito & ad stipulante jure* nimmermehr agnosiren könnte und würde.

Ich kan nicht anders denken, als daß solche Denomination von ein oder andern Gothaischen Anhängern mit Fleiß auf die Bahn gebracht, von den übrigen Herren *Assessoribus* aber diß verdeckte Eßen nicht bemercket worden.

Unterdessen ist an dem darüber vergossenen unschuldigen Blut und folgenden Landes-verderblichen Excessen, das Kayserl. Cammer-Gericht durch seine wenig genommene Vorsicht die wahre *Causa moralis*, die Gothaische Fried-Brecher aber die *Causa principalis & instrumentalis*. So konte auch besagtes Reichs-Gericht *ex post* leicht einsehen, daß, da Weimer Seitß *per supra dicta* der vermeintliche *Commissions-Auftrag* schon erschöpffet war, ehe er noch den Anfang nehmen konte, die erwähnte Kosten ebenfalls keine statt haben konten. Und Ich hege daher den billichen Verdacht, es seye die decretirte Abführung der Gothaischen Miliz nur *pro forma* geschehen, weil die *ex parte* Weimer erfolgende Verweigerung unnöthiger Kosten schon zum Voraus abzunehmen, folglich die Gothaische Land-Verderber im Nette zu bleiben Gelegenheit hatten. So wurde auch, um den Abtrag desto unnöthlicher zu machen, die Liquidation sein hoch gespannt, und fällt unbegreiflich, wie solche erwiesen werden können, indem bekant, daß man denen Gothaischen Soldaten einen unerschöyeten Sold mit Willen abreichen lassen. Hätte Ich es hierunter mit keinem hinterlistigen Widersacher zu thun, würde er es auf einen ganz andern Fuß genommen: Mich oder Meine Rätthe vor der *Executions-Einrichtung* erinnert, nach erlebiger *Causa* sich wieder retiriret, die nahe Anverwandtschaft *consideriret*, und allenfalls die 2. oder 3. Tägige Kosten, im Fall Ich dazu schuldig, reserviret haben: Zumahlen die in der Cammer-Gerichtlichen Vorstellung allegirte Reichs-Praxis so richtig nicht und viele *Exempla in contrarium*, zumahl im Hause Sachsen vorhanden sind, da es ein Anverwandter, ein Reichs-Stand, mit dem andern so genau nicht genommen.

So ungerecht nun alles dieses aussiehet, eben so wiederrechtlich ist es auch, daß belobtes Reichs-Cammer-Gericht, wie es schreibt, mit weitern *Mandatis dehortatoriis* fortgefahren: Da ihm doch bekant, daß Ich von all solchen verhängten *Proceduren* den *Recurs* an *Erw. Kayserliche Majestät* und *Hochlöbl. Reichs-Versammlung* genommen hatte, welches *Remedium* die Einstellung alles weitern Verfahrens mit sich führet: Wie das in meinen vorigen *Impressis* schon erwiesen.

Es sind aber demselben diese *Recurus* allezeit ein Dorn im Auge gewesen, man will sich nicht gerne einreden lassen, und hat daher allezeit in dem einmahl eracktenen Wege fortzuwandeln gesucht, aber auch von *Kayserl. Majestät* deßfalls gebührende Abndung erlitten: Wie dessen ein *Exempel* in der *Wiegandischen Sache* zu sehen ist.

apud Fabr. in Staats-Cantley Tom. 6. p. 191. seqq.

Was

Was es im übrigen mit des von Diemar angemachten Injurien-Klage, ingleichen des Procuratoris Gondela Bestrafung vor Bewandnis habe, das ist in mehr angeführt Meinen Impetris schon genüglich beantwortet. In jener ist an sich schon wiederrechtlich, daß man des von Diemar, welchem aus Gutheit das Freyherrliche Prædicat bengelegt wird, statt daß sonst dergleichen Anmassung per Decreta Cæsarea bestrafft werden sollte, unbefugtes Klagverck angenommen, und sogleich ad petita auf 10000. Rthlr. reflectiret: Da doch derselbe in quæstionirte Pasquill-Sache ein Complex delicti: und nicht von Mir, sondern von der Gleichsichen Ehe-Gattin selbst davor ausgegeben ist, folglich keine Klage, nisi discussa prius causa principali, kein Gehör verdienete; in dieser aber ist die Bestrafung des Procuratoris Gondela eben so rechtswidrig, indem er Meinen, als seines Principalen, Befehlen billig nachleben müssen, und einem Parti billig freysethet, ob er seine Schrifften eingeben, oder abändern, oder gar zurück nehmen will: Zumahl auch die neu-inventirte Verfügung solcher Schrifften weder in Jure noch Praxi Imperii einen Grund hat, und denen Herren Cameralibus mit Fürsten und Ständen des Reichs nach Belieben umzugehen und neue Ordnungen zu introduciren, keines Weges freysethet.

Ich würde im übrigen herzlich zufrieden gewesen seyn, wenn der Anzeig aller in dem wider Mich verhängten Procedere vorliegenden Mängel hätte überhoben seyn können, auch lieber etwas über Mich haben ergehen lassen, wenn es auf eine Sache von geringerer Importanz und nicht auf Meinen swarhaftig bölligen Ruin angekommen wäre.

Ich weiß, wie schon oben gesagt, die Verfassung des H. N. Reichs und dessen höchste Gerichte; Ich trage vor solche alle geziemende Achtung; Mir ist der allegirte jüngste Abschied eben sowohl bekannt; Es ist aber auch nicht minder bekannt, daß dieser und andere Reichs-Gesetze von denen causis, in quibus fundata est Camera Jurisdictionis, zu verstehen.

Da nun die quæstionirte Pasquill-Sache, wie oben gedacht, unter dieser Zahl nicht gehöret; So hat das Cammer-Gericht aus eigener Schuld sich zum Privato, cui impune non paretur, gemacht, und kan also den in Legibus quoad Jurisdictionem competentem ihm beygelegten Respekt demahlen nicht vor sich allegiren, da es nicht allein denen von Ulralters erworbenen Gerechtsahmen des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, und besonders meiner Landes-Fürstl. Jurisdiction, ohne Rücksicht den unleidlichstn Eingriff gethan, sondern auch, des ergriffenen Recursus ohngeachtet, mit weitem incompetentem Verfahren continuiret, das feindselige Haus Gotha durch favorable Decreta, Sentenz, Mandata und Patentes in seiner Haabsüchtigen Animosität gestärket, ihm zu allerhand Violentien, Landes-Beschwerden, Kirchen-Profanationen und Ruinirung publicquer Gebäude præter intencionem Veranlassung gegeben, Meine Unterthanen damit irre gemacht, sie in Furcht eines künftigen Gothaischen Dominats gesetzt, und durch die erkannte Einweisung zweyer Aemter die Besorgnis auf künftige ferne Zeiten dergestalt ertvedet hat, daß Ich bereits an denen zu Erhaltung Meines Fürstl. Ears erforderlichen Revenüen, in Entsetzung der jeko impracticablen Zwangs-Mittel, grossen Abgang leyde, und auf künftige Zeiten deren gar beraubet seyn mürdte: In welchem Frangenti Ich Mir nichts anders, als durch Ermahn- und Bertwarnung Meiner Unterthanen per Patentes habe helfen können.

Gleichwie aber dieses nicht nöthig noch respectivè zu besorgen gewesen wäre, wenn das Köbl. Cammer-Gericht in seinen Schranken geblieben, die Jura & Privilegia eines Reichs-Standes, worauf es gleichwohl angewiesen, vor Augen gehabt, und wenigst nach ergriffenen Recurs mit weitem dem Gothaischen zudringlichen Executori favorablen Verfahren zurück gehalten hätte; Also sehet auch die Schuld des nachherigen Erfolgs bey Ihme, und nicht bey Mir. Es mag sich auch mit der von denen Gerichts-Stühlen der Stände und deren gebührenden Respect hergenommenen Instanz nicht behelffen, weil die Mediac-Unterthanen an genugsamen Hülfss-Mitteln contra judices gravantes keinen Mangel leiden, sondern per Remedia Leuteracionis, Ober-Leuteracionis, Supplicationis, Appellationis, Nullitatis, und auswärtige unparteyische Erkenntnisse sich genügend helfen können. Da hingegen das Cammer-Gericht alle, auch die glimpflichsten Wege, ganz unmeidlich aufsammet, keine Einrede vortragen: und seine Aussprüche, sie mögen mit den Reichs-Gesetzen und der Stände Gerechtfamen übereinkommen oder nicht, vor Oracula gehalten, und blindlings besolget wissen will: Bey welcher Betrandung aber ein Mediacus und schlechter Bauer besser, als ein vornehmer Reichs-Fürst, daran wäre.

Und aus diesen Ursachen sind ihm auch die Recursus Statuum so sehr gehäßig. Weil es aber doch solche nicht so leicht mehr hindern kan; so ist es bisher auf das Inventum einer vorher abzuforderten Verichts-Erstattung verfallen, und hat auch in jehziger gegen Mich gerichteten Vorstellung es dahin zu leiten gesucht. Allein es ist schon im vorigen Jahr die Frage: Ob eine dergleichen Verichts-Erstattung erfordert werde? Reichs-Tags-kundig untersucht und verneinet, auch in der von Mir publicirten kurzen Abfertigung ic. s. So mag auch ic. recusiret worden. So ist auch der Nutzen oder Effect von einer solchen Verichts-Erstattung nicht abzusehen, vielmehr handgreiflich, daß es mit allen Recurs-Sachen schlecht ablaufen, und der Recurrent niemahls in seiner gerechtesten Sache die erwartete Hülffe finden würde, wenn solche von dem Judice gravante & suspecto der zumahl über die ihm denegirte Infallibilität so ungehalten ist, vorher mit allerhand Schein-Gründen verkleinert werden dürfte.

Es würde daraus keine andere Folge entstehen, als daß eine Hohe Reichs-Versammlung, welche gleichwohl qua talis keinen Locum judicalem formiret, nur in überflüssige Tricas verwirret, inzwischen die Sache verzögert, und, wenn sie von gegenwärtiger Beschaffenheit, dem Recurrenti die zugesagte Belästigung inzwischen über den Hals gelassen würde: Welches vielleicht die Sache ist, so man suchet, und daher in den Sachsen-Gothaischen Impressis der Recursus mit gleichen Empressement bestritten wird. Jedoch es ist von umständlicher Beschaffenheit des Haupt-Berichts vorjet die Frage noch nicht, sondern bloß von vorläufiger Abstellung des Cammer-Gerichtlichen in hac causa incompetente criminali angemahnten Verfahrens und damit verknüpften Commissions-Auftrags, militairischer Occupation Meiner Lande, Eingriff der Fürstl. Sächsischen Gerechtfame und Entwähnung der Haupt-Reorum & Complicis.

Des letztern Unbefugnis ist aus Meinen bisher eröffneten und in beigefügten Impressis mehrers berührten Gründen schon klar am Tage, und aus denen Reichs-notorischen Vergevaltigungen handgreiflich erwiesen; Das erstere hingegen wird bey künftiger Visitation und Untersuchung aller einschlagenden bedenklichen Umstände sich auch ergeben.

stettin

XXX

An

An Ew. Kayserl. Majest. gelanget demnach Mein allergerochsamstes Bitten, Allerhöchst Dieselbte wolten diese wichtige Sache und deren nachtheilige Folgerungen in allergerechteste Erwegung ziehen, besonders die Mir zugesagte Drangsaalen und Land: verderbliche Pressuren mildest beherzigen;

Diesemnach eines Theils das Köbl. Cammer: Gericht mit seinen jeßigen, denen Sachsen:Gothaischen Absichten beßstimmigen: und zu Meines Fürstl. Hauses Gefährde, ja gänzlichem Verderb abzielenden Vorhaben, Besuch, und ungegründeten Vorstellung gänzlich abweisen, und deme kein Gehör geben, dessen in hac causa non competente angemasthes Verfahren, als zu Recht nicht beständig auch null-und nichtig erkennen, ihme die an Sachsen:Gotha wider die Rechte, auch Reichs: und Erantz: Verfassungen übertragene Commission nachdrücklich verheben, und vors künftige die bessere Beobachtung der kundbahren des Chur: und Fürstl. Hauses Sachsen, samt anderer Reichs: Stände Privilegien und Befugnisse, wie auch der Reichs: Gesetze und Cammer: Gerichts: Ordnung, und daß es sich in diesen Schrancken gebührend halten, hingegen alles weitern anmaßlichen Verfahrens in dieser und damit connectirenden Sachen völlig enthalten solle, ernstlich auferlegen;

Andern Theils auch dem Fürstl. Hause Sachsen:Gotha die schleunige Räumung Meiner Lande und Abführung der Miliz, auch Ersetzung aller Meinem Lande zugesügten Schäden und Kosten, samt Abstattung hinlänglicher Satisfaction, allergerechtest anbefehlen, zugleich seine Friedbrüchige im Römischen Reiche seit stabilirten Land:Frieden, wohl nicht erhöhrte Vergevaltigung, und, auf Feind: seeligen Ruin Meiner abgesehene Proceduren, mit geschärfster Straffe ansehn.

Ew. Kayserl. Majest. sind von Gott zum Supremo custode & conservatore Principatum Imperii gesetzt, Dero Welt:gepriesene Clemenz wird nicht zugeben, daß ein devotester Reichs: Fürst so unverschuldeter Dinge und in einer an sich selbst geringen Sache, durch offenbahre Zündthigung eines Feind: seeligen Hauses ins Verderben gesetzt werde, und ich werde davor in Reichs: Fürstlichen Gehorsam allezeit verharren

Ew. Kayserl. Majest.

W. W.

Frankfurth am Mayn den  
1. Septembr. 1747.

An Ihro Röm. Kayserl. Majest.

Die...  
...  
...

...  
...  
...

...  
...  
...

...  
...  
...

**Ein...  
...**

...  
...  
...

**Ein...  
...**

...  
...  
...

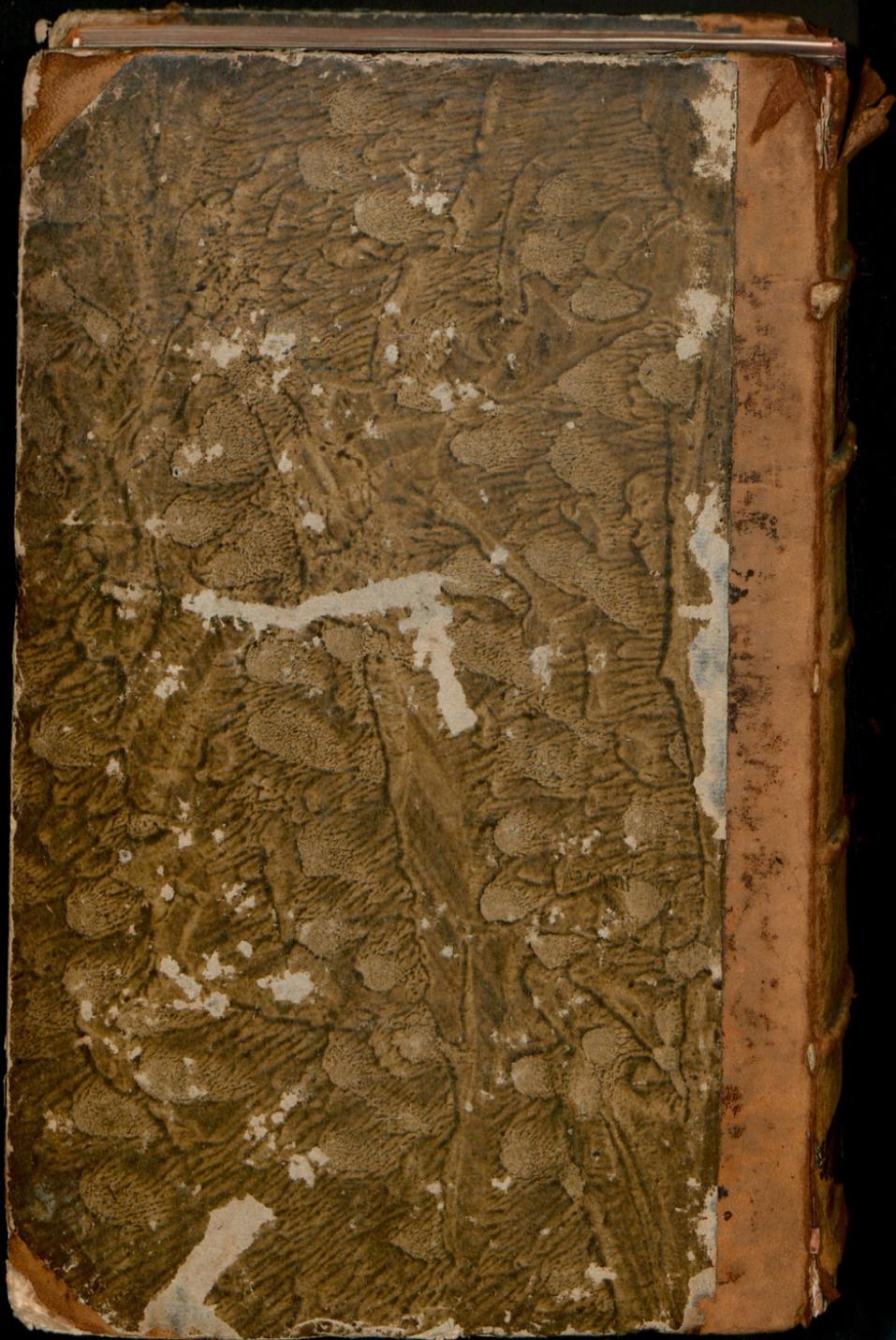


ULB Halle  
001 604 97X



3

V018  
TA 30L



# Abdruck

Der an Ihro Röm. Kayserliche Majestät von des  
Herrn Herzog Anton Ulrichs/ zu Sachsen-Coburg-  
Meiningen Hoch-Fürstl. Durchl. erlassenen  
allerunterthänigsten Vorstellung

Wider den

In der Pfaffenrath- und Gleichischen-Diffamations- und  
Gothaischen-Invasions-Sache

Vom Löbl. Reichs-Cammer-Gericht erlassenen  
Bericht.

## Allerdurchlauchtigster, Großmäch- tigster, und unüberwindlichster Römischer Kayser,

### Allergnädigster Kayser und Herr Herr.



**S.** Kayserl. Majest. ist aus dem leyden! Reichs-  
kündigen Verlauff ohnehin allergnädigst bekant, welcher-  
gestalt ich durch unumgängliche Administration der geheil-  
igten Justiz, da Ich die Land-Jägermeisterin von Gleichen  
und deren mit implicirten Ehe Mann, wegen eines ange-  
zettelten Pasquills und anderer begangenen Schmähungen,  
nach den allgemeinen Reichs- und besondern Landes-Gesetzen bestraffen müs-  
sen, in äuffersten Ruin und Landes-verderbliche Umstände versetzt worden.  
Das ganze Verhängniß entspringet alleiniglich von dem Kayserl. und  
Reichs-Cammer-Gericht, und dessen in hac Causa angemasteten Verfahren.

Die Sache an sich selbst war und ist eine mere criminalis, worinnen  
dem Cammer-Gericht ohnedem keine Cognition zustehet; vielmehr gehö-  
ret sie vor die ordentliche Landes-Obrigkeit,

Ord. Polit. de Anno 1572. Tit. 35. §. 2.

so konnte auch keine verweigerte und verzögerte Justiz zum Prætext dienen,  
dergleichen nach denen Reichs-Gesetzen alleine statt hat, wenn ungesodert,  
ungehöret oder nichtiglich verfahren ist. Denn keines deren war hier ge-  
schehen; obbenannte Delinquenten waren vorgesodert, sie waren verhö-  
ret, sie waren mit ihren vermeinten exculpationen gehöret; und weil sie  
nichts erhebliches vorzuschützen wußten, hingegen das ganze Verbrechen  
eingesunden, gleichwohl daß sie daran unrecht gethan, nicht einmahl ge-  
sehen wollten, so konnte nicht anders als mit der in Legibus geordneten  
Straffe gegen sie verfahren werden.

Da

